



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Ordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW

vom 01.07.2021 in der Fassung vom 29.03.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Soziales und Gesundheit und basiert auf der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Soziales und Gesundheit des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, Forschungs Kooperationen zu stärken und die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und nehmen gemeinsame inhaltliche Schwerpunktsetzungen vor. Diese Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für das Promotionsprogramm. Eine inhaltlich enger gefasste fachliche Zusammenarbeit innerhalb eines Forschungsschwerpunkts ist auch in Form temporärer Forschungs Kooperationen möglich.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Beispielsweise wurden Kooperationsvereinbarungen der Fachgruppe Soziales und Gesundheit des GI NRW (Vorgänger-Organisation der Abteilung im PK NRW) mit der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und der Fakultät für Bildung, Architektur und Künste der Universität Siegen zu kooperativen Promotionen abgeschlossen. Die Abteilung strebt auch in Zukunft nachdrücklich den Abschluss derartiger Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Universitäten an.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Zu den Veranstaltungen des Promotionsprogramms werden bei Bedarf und nach Abstimmung mit den beteiligten Hochschulen Angebote zur Kinderbetreuung organisiert, um die Vereinbarkeit von Promotion und Familie zu unterstützen. Weiterhin wären hierzu digitale Formate möglich, die nicht nur für Vereinbarkeitsfragen förderlich sind, sondern auch anderen unterstützungsbedürftigen Gruppen, wie z.B. chronisch Erkrankten, zu Gute kommen.

(11) Die Abteilung strebt an, Mittel für Graduiertenkollegs (z.B. DFG-, Bundes- oder Landesförderung) einzuwerben, um sowohl strukturierte Promotionen zu fördern als auch auskömmlich finanzierte Promotionsstellen zu schaffen.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Gäste und Alumni können auf Einladung an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.

(2) Die Zusammensetzung und die Wahl des Empfehlungsausschusses sind in § 5 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus vier professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Den Vorsitz führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung. Bei der Besetzung des Empfehlungsausschusses sind die Forschungsschwerpunkte der Abteilung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung vom 29.01.2021 geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin bzw. der Direktor von bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern

unterstützt wird. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung Sozial- und Gesundheitspolitikforschung, Versorgungsforschung, Professions- und Professionalisierungsforschung sowie Ungleichheits-, Teilhabe- und Partizipationsforschung. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat unter Berücksichtigung der am Forschungsschwerpunkt Beteiligten. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Für die zum Zeitpunkt der Gründung der Abteilung bestehenden Forschungsschwerpunkte gilt, dass sie fortgeführt werden, sofern der Abteilungsrat nicht ihre Auflösung beschließt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf das Promotionsprogramm zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(6) Für ihre Forschungsschwerpunkte legt die Abteilung fest, dass sie sich regelmäßig an der Gestaltung des Promotionsprogramms beteiligen. Kooperative Aktivitäten der Forschungsschwerpunkte werden einmal pro Jahr dem Abteilungsrat berichtet.

### **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie die Kooperation in den Forschungsschwerpunkten zur gemeinsamen Einwerbung von Forschungsmitteln und zur Durchführung von Fachtagungen und Publikationstätigkeiten.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Teilnahme am Abteilungsrat und der Abteilungsversammlung. Die Promovierendenvertreterinnen und -vertreter sind Ansprechpartnerinnen und -partner für alle Promovierenden und bringen Promovierendeninteressen in den Abteilungsrat, die Abteilungsversammlung und das Direktorium ein.

(3) Zusammenarbeit mit universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Kooperation in den Forschungsschwerpunkten und die Durchführung von kooperativen Promotionen inklusive kooperativer Promotionsprogramme. Universitäre

Kooperationspartnerinnen und -partner haben auch die Möglichkeit, Mitglied in der Abteilung zu werden.

(4) Bei Entscheidungen von wissenschaftlicher Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt in den jeweiligen Forschungsschwerpunkten. Der Abteilungsrat wirkt darauf hin, dass Promovierende auch an den am PK NRW beteiligten HAW in die Forschungsstrukturen aktiv mit einbezogen werden und dort Unterstützungsstrukturen für Promovierende auf- und ausgebaut werden.

(5) Weitere Veranstaltungen der Abteilung finden statt, z.B. ein regelmäßiger „Tag der Forschung“, an dem die aktuellen Forschungs- und Promotionsprojekte aus den Forschungsschwerpunkten vorgestellt werden.

### **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, den Promovierenden sowie dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die Aktivitäten des Direktoriums, des Abteilungsrats, des Empfehlungsausschusses und der Forschungsschwerpunkte sowie das Promotionsprogramm diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Abteilungsversammlung kann Empfehlungen an den Abteilungsrat aussprechen. Abstimmungen hierzu erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit und können, wenn niemand widerspricht, auch offen erfolgen.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Weitere regelmäßige Versammlungen von Promovierenden der Abteilung sind möglich.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie bzw. er vom Direktorium und vom Abteilungsrat zu allen die Promovierenden betreffenden Fragestellungen gehört wird.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Die Abteilung richtet gemäß § 4 der Rahmenpromotionsordnung vom 31.01.2023 einen Promotionsausschuss ein.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 29.03.2023. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Köln, 29.03.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Leitner*

(Prof. Dr. Sigrid Leitner)